



**Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	26.09.2019

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand Mai 2019 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungsbereich (Kanalbereich) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Regenüberlaufbecken werden dem Entwässerungsbereich (Kanalbereich) zugeordnet, die Sammler werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.
- f) Bei vorliegender Mischwasserkanalisation wird der Straßenentwässerungs-anteil entsprechend der VEDEWA-Modell-Berechnung auf 25% festgelegt.

Für die Mischwassersammler und Regenüberlaufbecken werden entsprechend oben genannter Berechnung ebenfalls 25% festgesetzt.

Für die Kläranlage werden pauschal 5% in Abzug gebracht.

Bei den Regenwasserkanälen werden 50% Straßenentwässerungskosten-anteil abgezogen.

Für die Schmutzwasserkanäle ist kein Anteil für die Oberflächen-entwässerung der Straßen abzusetzen.

- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
- h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.

i) Der Gemeinderat **beschließt** als Verteilungsmaßstab die **Nutzungsfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

<b>Entwässerungsbeitrag</b> (öffentlicher Abwasserkanal, Regenüberlaufbecken)	<b>5,80 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Klärbeitrag (gesamt)</b> (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler/Hebewerke)	<b>1,91 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Wasserversorgungsbeitrag</b>	<b>4,67 €/m<sup>2</sup></b>

**Finanzielle Auswirkungen:**

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
<b>Summe</b>	- €	- €	- €

**Sachdarstellung und Begründung:**

Die letzte Globalberechnung der Gemeinde datiert aus dem Jahr 2002.

Zwischenzeitlich haben sich die beitragsfähigen Kosten gegenüber den in der damaligen Globalberechnung zugrundeliegenden Kostendaten erheblich geändert.

Aufgrund der Kostenänderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit (Rechtswirksamkeit der satzungsgemäß festgelegten Beitragssätze) war die Neuerstellung der Globalberechnung auf aktueller Datengrundlage erforderlich.

Durch die Globalberechnung Stand Mai 2019, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung den Änderungen des Kommunalabgabengesetzes vom März 2005 und April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: **Der Flächenseite** und der **Kostenseite**.

### **Flächenseite der Globalberechnung**

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sollten deshalb während der Sitzung und möglichst nach entsprechendem Hinweis auch vor der Sitzung einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFNP und weiteren Reserveflächen)

### **Kostenseite der Globalberechnung**

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Global-berechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und **ausdrücklich** beschlossen werden:

### **1. Einheitlicher Beitragssatz**

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Entwässerungsbeitrag (Kanalbeitrag) für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

### **2. Zuordnung Sammler und Regenbecken**

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Entsprechend der bisherigen Globalberechnung der Gemeinde wurden die Regenüberlaufbecken dem Entwässerungsbereich (Kanalbereich) zugeordnet, die Sammler dem Klärbereich. Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.

### **3. Künftige Kosten / Künftige Flächen**

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2019 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hoch-gerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

#### **4. Preissteigerungsrate**

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5% in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 2005 (vgl. Kapitel 12, Seiten 11 u. 12 des Erläuterungstextes der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

#### **5. Feststellung des öffentlichen Interesses**

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

#### **6. Straßenentwässerungsanteil**

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Kirchentellinsfurt wurde für das Mischsystem ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung.

Dementsprechend wurde auch für die Mischwassersammler und Regenüberlaufbecken ein Straßenentwässerungskostenanteil von 25% in Abzug gebracht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Für das Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%.

Bei den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

## 7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunal-abgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

## 8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragsatzes:

In Teil B der Globalberechnung (Seite 13, 14 und 27) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **Nutzungsfläche** für den

<b>Entwässerungsbereich (Kanalbereich)</b>	5,80 €/m <sup>2</sup>
<b>Klärbereich</b>	1,91 €/m <sup>2</sup>
<b>Wasserversorgungsbereich</b>	4,67 €/m <sup>2</sup>

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Kirchentellinsfurt, 13.08.2019

Silvia Fischer, FB Finanzen